



Rechtshistorische Reihe

414

Annika Lillemor Lara Rabaa

Die Ehe als Rechtsinstitut
im Badischen Landrecht
von 1810

Unter besonderer Berücksichtigung
der gesellschaftlichen Entwicklungen
im 19. Jahrhundert

Peter Lang

1. Kapitel: Einführung

Frankreich und Baden – zwei angrenzende Länder in der Rheinebene, mit unterschiedlicher Sprache, Politik und Kultur, zwei Länder, deren Ausgangspunkte zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht unterschiedlicher hätten sein können.

Auf der einen Seite das mächtige Frankreich, das unter Napoleons Führung zu einer Großmacht im europäischen Machtgefüge aufstieg und auf der anderen Seite das kleine Baden, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich Agrarland war, folglich keine nennenswerten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren hatte, keine Universitäten besaß und dessen Einflussgebiet sich erst im Zuge der territorialen Veränderung als Folge der napoleonischen Eroberungen Zug um Zug vergrößerte und somit aus einem Flickenteppich bunt zusammengewürfelter Gebiete unterschiedlicher Religion, Verwaltung und Gesetzgebung bestand. Trotzdem sollten beide Länder durch ihre fruchtbare Zusammenarbeit einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Rechts in Deutschland nehmen und die badisch-französische Zivilrechtswissenschaft eine solche Bedeutung in der Auslegung und Fortentwicklung des Code civil erreichen, dass zu Ende des Jahrhunderts sogar im neu geschaffenen Reichsgericht ein eigener Senat für das badisch-französische Recht eingerichtet wurde.

Baden hatte es trotz seiner denkbar ungünstigen Ausgangsposition durch eine kluge und umsichtige Gesetzgebung geschafft, das zu Anfang zersplitterte Land zu einem festen Staatsgebilde mit einem eigenen Staatsbewusstsein zu vereinen – nicht zuletzt durch die besonnene Übernahme des Code civil, der im Gefolge der napoleonischen Eroberungswellen seinen Siegeszug durch Europa antrat und unzähligen Ländern das französische Rechts- und häufig auch das Gerichts- und Verwaltungssystem brachte. Dass es Baden jedoch gelang eine bleibende Wirkung auf das europäische Rechtsleben auszuüben, war vor allem der besonderen Art der Übernahme des Code civil als Badisches Landrecht in Baden und dem unermüdlichen Einsatz Johann Nikolaus Friedrich Brauers als „Vater des Landrechts“ zu verdanken. Denn seine badischen Zusätze zum Landrecht verhinderten nicht nur, dass bestehende badische Rechtstraditionen unwiederbringlich verschwanden, sondern sie ermöglichten auch, unterstützt durch die im Zuge der Territorialreformen hinzugewonnenen Universitäten in Heidelberg und Freiburg, die Ausbildung einer weit über die Grenzen Badens hinaus bekannten badisch-französischen Rechtswissenschaft, die durch ihren regen Austausch mit Frankreich Baden eine Blüte der Rechtswissenschaft bescherte. Badische Studenten studierten in Frankreich, französische Studenten zog es nach Baden, es entstanden grenzübergreifende juristische Zeitschriften, wissenschaftliche Bearbeitungen des Rechtsstoffes auf beiden Seiten und vor allem die badischen Rechtsgeliehrten setzten sich intensiv mit der französischen Rechtsprechung auseinander.

Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund soll besonderes Augenmerk auf das badische Familienrecht gerichtet werden. Dieses hatte in Frankreich durch den Code

civil zwar eine wichtige Neuerung erfahren, indem die Ehe konsequent als bürgerlicher Vertrag gesehen wurde, die gültig nur vor einem bürgerlichen Standesbeamten geschlossen werden konnte. Ansonsten entsprach der sonst so revolutionäre Code civil im Familienrecht auf Grund der immensen Bedeutung, die der Familie und vor allem der Ehe als Grundlage der Gesellschaft und des Staates zugemessen wurde, einer eher konservativen Grundhaltung und blieb sogar hinter den liberalen Errungenschaften des Zwischenrechts zurück. Auch Baden teilte grundsätzlich die patriarchalische Grundeinstellung des Code civil, so dass sich das Landrecht in diesem Bereich keinen größeren Konflikten ausgesetzt sah, mit Ausnahme bei den Diskussionen um die Einführung der Zivilehe und des französischen Scheidungsrechts in Baden. Allerdings wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts schon bald deutlich, dass das Frauenbild der Badener doch um einiges liberaler war als im übrigen Deutschland und in Frankreich. Schon während der Revolution des Jahres 1848 hatte Baden vor allem durch radikal demokratische und liberale Strömungen auf sich aufmerksam gemacht. Auch im Bereich der Frauenarbeit und Frauenbildung zeigte sich bald die „moderne“ Einstellung der Badener. So stand der badische Staat an erster Stelle, als es darum ging, Frauen in staatlichen Einrichtungen und Betrieben zu beschäftigen. Aus Baden kamen die ersten Studentinnen an den Hochschulen Deutschlands zu Ende des Jahrhunderts, ebenso die ersten Professorinnen. Auch war Baden Heimat vieler engagierter und fortschrittlicher Frauen, wie Bertha Benz, die sich nicht mit ihren Rollen als Hausfrau und Mutter begnügen wollten, und sich schon früh in Frauenvereinen organisierten, um ihre Stellung in der Gesellschaft zu verbessern.

Diese Gegensätze von konservativem Ehe- und Familienbild als Grundlage der Rechtswissenschaft und den liberalen Strömungen in der Gesellschaft lassen den wissenschaftlich fundierten Blick auf das badische Familienrecht notwendig erscheinen, um die Wechselbezüge von Recht und Gesellschaft zu untersuchen.

I. Thematische Eingrenzung

1. Ehe- und Scheidungsrecht

a) *Eherecht:*

Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als umfassende Untersuchung badischer familienrechtlicher Regelungen. Ein erster Schwerpunkt liegt auf dem Bereich des Eherechts, und zwar auf den persönlichen Ehewirkungen, d. h. der konkreten Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Ehegatten während der Ehe. Die Eheschließung selbst wird nur der Vollständigkeit des Überblicks wegen knapp umrissen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis und die Rechtsstellung der unehelichen Mutter bzw. der unehelichen Kinder werden nicht thematisiert, da sich der Fokus der Arbeit allein auf das Verhältnis der Ehegatten untereinander richtet.

Das eheliche Güter- und Vermögensrecht ist im Hinblick auf dessen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Prozessfähigkeit der Ehefrau zu untersuchen. Zu weiteren, damit zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere zu vertraglichen Modifikationen der Güterverhältnisse kann auf die umfangreiche Arbeit von Kai-Oliver Giesa verwiesen werden¹.

Die Regelungen des Badischen Landrechts sollen jedoch nicht abstrakt und losgelöst von ihrem Gesamtzusammenhang beurteilt werden. Vielmehr soll das wechselseitige Einfluss- und Spannungsverhältnis dieses Rechts zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten dargestellt werden, um den für ein umfassendes Verständnis der Entwicklung erforderlichen Überblick zu vermitteln.

Es gilt zunächst den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten nachzuspüren, d. h. die Frage zu beantworten, ob und inwieweit diese Regelungen des badischen Landrechts im alltäglichen Leben gesellschaftlich akzeptiert waren und umgesetzt wurden. Es gilt aufzuzeigen, ob ein ehemännliches Herrschaftsrecht im Denken und Handeln der badischen Bevölkerung verankert war, ferner, wie die häusliche Gemeinschaft sowie die geschlechtliche und eheliche Arbeitsteilung in Haushalt und Beruf tatsächlich ausgestaltet war. Die Arbeit wendet sich konsequent auch dem Phänomen der Berufstätigkeit von Ehefrauen in der Gesellschaft zu. Sie fragt danach, welche Berufe überhaupt für Frauen akzeptiert wurden, und versucht eine Antwort zu geben, inwieweit subjektive Einstellungen schichtspezifisch variierten und geprägt wurden.

Wertvolle Erkenntnisse zur Klärung liefern unter anderem die Schriften von Ute Gerhard, Margit Twellmann, Ingeborg Weber-Kellermann, Ilse Thomas und Sylvia Schraut. Zudem sollen Beispiele aus dem Ehealltag badischer Frauen die gesellschaftliche Realität erhellen.

Neben der Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen der landrechtlichen Regelungen ist der Frage nachzugehen, ob den gesetzlichen Vorschriften zeitgenössische Leitbilder und Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Ehe und Familie und der Rolle der Geschlechter zu Grunde lagen bzw. wie weit sie sich von solchen Vorstellungen entfernt hatten. Neben aufklärerischem Gedankengut muss daher auf Positionen des badischen Konservativismus und Liberalismus sowie der zeitgenössischen badischen Frauenbewegung eingegangen werden.

Einzelne Facetten der herrschenden Familienidee hatte schon Adolph Freiherr Knigge (1752–1796) aufgezeigt, dessen Aussagen in seiner berühmten Schrift „Über den Umgang mit Menschen“ von 1788 auch im 19. Jahrhundert nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hatten. Vor allem zeigen die Schriften von Hedwig Dohm (1831–1919), die dem radikalen Flügel der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung angehörte, der österreichischen Frauenrechtlerin und Begründerin der proletarischen Frauenbewegung in Österreich Adelheid Popp (1869–1939) sowie den Frauenrechtlerinnen Louise Otto-Peters (1819–1895), die 1865 den Allgemeinen Deutschen Frauenverein mitbegründete, und Louise Büchner (1821–1877) welcher Verhaltenskodex im 19. Jahrhundert auf den Frauen lastete und welche Probleme die Einhaltung dieser Regeln für die Betroffenen mit

1 Giesa, K.-O., Eheverträge im Großherzogtum Baden in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

sich brachte. Schließlich sollen die Schriften von Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) und Wilhelm Heinrich Riehl (1823–1897), beide Wegbereiter der bürgerlich-patriarchalischen Familienideologie im 19. Jahrhundert, das zeitgenössische Frauen- und Ehebild erfassen helfen. Während Fichtes Thesen zu den sog. Geschlechtscharakteren von Mann und Frau in seinem Grundriss des Familienrechts in der „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“ von 1796 wegweisend für das 19. Jahrhundert wurden, pries Riehl in „Die Familie“ von 1855, dem dritten Band seiner Schrift „Naturgeschichte des deutschen Volkes als Grundlage einer deutschen Socialpolitik“, die Vorzüge der patriarchalisch-autoritären Familienverfassung und das Wertesystem in der alten Haushaltssfamilie des 18. Jahrhunderts.

Schließlich wirkten sich auf die rechtliche Ausgestaltung des Ehebandes zwischen Mann und Frau im badischen Rechtsgebiet die sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie die allmähliche Industrialisierung Deutschlands und Badens aus. Alte Produktions- und somit auch alte Familienstrukturen brachen auf und führten zu einem Wandel der inneren Struktur der Familie auch im Wirtschaftsleben und damit zugleich zu einer neuen Rolle der einzelnen Familienmitglieder innerhalb der Familie selbst.

b) Scheidungsrecht und Scheidungsverfahren:

Neben dem Ehrerecht liegt ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit auf der Ausgestaltung des Ehescheidungsrechts. Das Scheidungsrecht ist eng mit den Rechten und Pflichten in der Ehe verbunden, stellen doch das Scheidungsrecht, insbesondere die Scheidungsgründe oft das negative Spiegelbild persönlicher Ehepflichten dar. Neben den materiellen Voraussetzungen des Scheidungsrechts ist auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einzugehen, die eine Scheidung der Ehe im 19. Jahrhundert ermöglichten.

Um die Wirksamkeit des materiellen Scheidungsrechts hinreichend beurteilen und prüfen zu können, wird auf die verfahrensrechtliche Durchsetzung der materiellen Normen einzugehen und die Entwicklung des badischen Prozessrechts vom Landrecht und der badischen Eheordnung, über die GVG von 1845 und die badische Prozessordnung von 1864, bis hin zur Reichszivilprozessordnung von 1877 aufzuzeigen sein.

Zudem sollen neben den rechtlichen auch die gesellschaftlichen Scheidungsfolgen in Baden dargestellt und soll der Frage nachgegangen werden, wie die badische Gesellschaft Scheidungen gegenüberstand und wie geschiedene Frauen in der Gesellschaft aufgenommen wurden. In rechtlicher Hinsicht sind im Rahmen der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen unter anderem die gesetzlichen Unterhaltsregelungen und die Vermögensauseinandersetzung, im Zusammenhang mit den persönlichen Scheidungsfolgen das Wiederverheiratungsverbot und die mögliche Verhängung von Scheidungsstrafen zu beleuchten. Auf die Veränderung des Eltern-Kind-Verhältnisses durch die Scheidung wird der Vollständigkeit halber kurz einzugehen sein.

Die Statistischen Jahrbücher für das Großherzogtum Baden geben schließlich Aufschluss darüber, wie oft in Baden vom Scheidungsrecht Gebrauch gemacht wurde, wie hoch seinerzeit die Chance war, ein angestrengtes Scheidungsverfahren erfolgreich zu beenden, und nicht zuletzt, auf welche Gründe sich ein Scheidungsbegehr stützte.

2. Einfluss der badisch-französischen Zivilrechtswissenschaft

Das badische Ehe- und Scheidungsrecht wurde neben den zahlreichen gesetzlichen Änderungen im Laufe des 19. Jahrhunderts vornehmlich durch die badisch-französische Zivilrechtswissenschaft geprägt. Es war Gegenstand zahlloser Lehrbücher und Kommentare verschiedenster Rechtsgelehrter, die die Rechtsentwicklung entscheidend beeinflussten.

Diese Arbeit will auch die Bearbeitung der persönlichen Ehewirkungen und des Scheidungsrechts durch die badische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert untersuchen und mögliche Veränderungen in der rechtlichen Bewertung von Streitfragen im Laufe des Jahrhunderts aufzeigen. Zunächst soll jedoch die Organisation und Methode der badischen Zivilrechtswissenschaft an den badischen Universitäten kurz aufgezeigt werden, um deren große Bedeutung für die Fortentwicklung der landrechtlichen Regelungen zu veranschaulichen.

a) Badische Universitäten und Rechtsgelehrte:

Die Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg ging im Zuge der territorialen Umgestaltung 1803 von der Pfalz auf Baden über². Die Universität entwickelte sich im 19. Jahrhundert zur bedeutendsten deutschen Institution in der Ausbildung im französischen Recht und wurde das intellektuelle Zentrum des Deutsch-Französischen Austausches³.

Mit dem Beitritt Badens zum Rheinbund begannen seit Ostern 1808⁴ Vorlesungen über französisches Recht, da das wissenschaftliche Interesse der Heidelberger Juristen am französischen Recht auf Grund der engen wirtschaftlichen und somit rechtlichen Verflechtungen mit dem Nachbarland sehr groß war. Frankreich begann nach dem Beitritt Badens auf die Einführung des Code civil in Baden hinzuwirken und stieß mit seinem Ansinnen, wie im Rahmen der Entstehung des Badischen Landrechts zu zeigen ist, auf fruchtbaren Boden. Nach der Einführung des Code civil als Badisches Landrecht wurde die Bearbeitung und Kommentierung des Code civil ein praktisches Erfordernis, um

-
- 2 Noch im 18. Jahrhundert hatte Baden keine eigene Universität. 1779 und 1780 wurde zwar die Errichtung einer Universität in Durlach in Betracht gezogen, der Plan scheiterte jedoch; *Lenel, P.*, S. 33; *Baumgarten, M.*, Professoren und Universitäten, S. 23, 25, 167: Die Universität Heidelberg wurde 1386 von Kurfürst Ruprecht von der Pfalz gegründet und war die älteste Universität des deutschen Kaiserreichs von 1871, die aber am Ende des 18. Jahrhunderts ihren einstigen Glanz verloren hatte.
- 3 Die Anziehungskraft Heidelbergs beruhte laut zahlreichen Selbstzeugnissen, auf den städtebaulichen und landschaftlichen Reizen und der besonderen klimatischen Begünstigung der Neckarstadt; *Motte, O.*, Kritische Zeitschrift, Rheinisches Recht, S. 113: Daneben erklärt auch die Nähe zu Frankreich und dessen fortdauernder Einfluss, warum sich die Franzosen bevorzugt nach Heidelberg begaben.
- 4 *Schulte-Nölke, H./Strack, B.*, Rheinisches Recht – Forschungsstand, Rheinisches Recht, S. 33; *Andreas, W.*, ZRG Germ 31 (1910), S. 199; *Haserkamp, H.-P.*, Die Lehre des französischen Rechts, in: 200 Jahre Code civil, S. 53: Im Schnitt gab es drei Vorlesungen zum französischen Recht pro Semester. Der Schwerpunkt lag im Zivilrecht. Verglichen mit der Gesamtzahl der juristischen Vorlesungen lag der Anteil der Vorlesungen zum französischen Recht bei 10%.

diesen für den Rechtsalltag anwendbar und Richter und Rechtsanwälte mit dem neuen Recht vertraut zu machen.

Nach einem kurzen Abschwung nach dem Sturz Napoleons, erreicht die Vorlesungs-dichte im französischen Recht schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts wieder das napoleonische Niveau. In der Folgezeit stieg die Bedeutung der Vorlesungen zum französischen Recht sogar noch an, da mittlerweile viele französische Studenten ein paar Semester in Baden studierten. Dies zeigte sich darin, dass die von Foelix herausgegebene Zeitschrift „*Revue étrangère et français de législation et d'économie politique*“ seit ihrem Erscheinen 1838 auf die juristischen Vorlesungen in Heidelberg hinwies⁵. Ihrem Vorbild folgend stellte die Nouvelle Revue Germanique ihren Lesern die Organisation des juristischen Studiums in Deutschland vor.

Einer der Professoren war Carl Salomo Zachariae von Lingenthal (1769–1843)⁶, der ab 1806 bis zu seinem Tod in Heidelberg lehrte und der für die Auslegung des französischen Zivilrechts entscheidende Bedeutung erlangte. Sein „Handbuch des französischen Civilrechts“ lieferte die erste systematische Bearbeitung des französischen Code civil und galt wegen seiner an die Pandekistik angelehnten Gliederung als innovativ⁷. Zachariae stellte das französische Privatrecht erstmals losgelöst von der Legalordnung des Gesetzes nach der wissenschaftlichen Methode der deutschen Zivilistik unter Einarbeitung der Fallentscheidungen französischer Gerichte dar, ging jedoch nicht auf die Praxis der rheinischen Gerichte ein⁸. Dadurch wurden erstmals Zusammenhänge sicht-

5 Motte, O., Kritische Zeitschrift, Rheinisches Recht, S. 114: Foelix orientierte sich am Vorbild von La Thémis, in der schon 1820 auf die Lehrveranstaltungen in Heidelberg hingewiesen worden war.

6 Fischer, W., in: ADB 74 (1898), S. 646 ff.: Zachariae wurde am 14.9.1769 in Meißen als Sohn eines Rechtsanwalts geboren. Ab 1787 studierte er an der Universität Leipzig unter anderem Jura, 1792 setzte er seine Studien an der Universität Wittenberg fort. Nach der Promotion 1795 wurde er 1802 ordentlicher Professor und erhielt 1806 auf Empfehlung des damaligen Protektors der Heidelberger Universität, Thibaut, einen Ruf an die Universität Heidelberg, wohin er Anfang 1807 wechselte. Er starb am 27.3.1843; Kleinheyer, G./Schröder, J., Juristen, zu Zachariae, S. 546; siehe auch die Dissertation von Thomas Lang „Die Staats- und Verfassungslehre C. S. Zachariaes“, Tübingen 1996.

7 Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 161, 162: Der 1808 in zwei Bänden erschienen 1. Auflage folgte ab 1811 eine vierbändige zweite, 1827 und 1828 eine dritte und 1837 die vierte und letzte von Zachariae selbst herrührenden Ausgabe. Die 5. Auflage von 1852 stammte von Anschütz, die sechste von 1875 von Puchelt. Die letzte Neuauflage erschien 1894 unter der Feder Karl Cromes. Da die späteren Herausgeber den Text mehr oder weniger unangetastet ließen, wurde das Handbuch immer mehr mit Noten, Auszügen und Nachträgen unterhalb des Textes überladen. Klostermann, V., Code civil, S. 115, 116; Gläser, M., S. 56

8 Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 162: Zachariae wollte die einzelnen Lehren in einer dem inneren Zusammenhang entsprechenden Ordnung darstellen, die gesetzlichen Vorschriften auf leitende Prinzipien zurückführen, streitige Rechtsfragen kurz erörtern oder auf die entsprechende Literatur hinweisen und die im Gesetz nicht ausdrücklich und unzweideutig enthaltenen Rechtssätze durch Rechtslehre und Gerichtsgebrauch belegen; Schlosser, H., Grundzüge, S. 134; Coing, H., Band II, S. 33; Halpérin, J.-L., Einfluß der deutschen Rechtsliteratur, Rheinisches Recht, S. 221; Schumacher, D., Das Rheinische Recht, S. 41

bar, die die französische Lehre bis dahin nicht erkannt hatte. Zachariae beabsichtigte jedoch keine kritische Darstellung des *Code civil*, wie er in der Vorrede zu der 1. Auflage betonte⁹.

Sein Werk kann als die Geburtsstunde der deutschen wissenschaftlichen Literatur zum französischen Zivilrecht bezeichnet werden. Den Erfolg des Werkes begründete Anschütz im Vorwort zur 5. Auflage 1852 damit, dass Zachariaes Methode den Vorstellungen rheinischer Juristen entsprach: „An deutsche Art gewöhnt, greift der Praktiker mit Vorliebe nach diesem Handbuch, weil das französische Recht hier auch in deutscher Art behandelt ist, frei von einer Reihe von Eigentümlichkeiten, welche dem Deutschen in der französischen Behandlungsweise fremdartig erscheinen müssen.“ Die Bedeutung von Zachariaes Werk für Baden zeigte sich auch darin, dass Brauer in seinen Erläuterungen den Wert von Zachariaes Handbuch herausstellte und oft darauf Bezug nahm¹⁰. Zusammen mit Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840)¹¹, der in Heidelberg Professor für römisches Recht war, begründete Zachariae folglich den Ruf Heidelbergs in Frankreich.

Neben Zachariae und Thibaut hielt Conrad Eugen Franz Roßhirt (1793–1878), der seit 1818 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand in Heidelberg lehrte, im Sommersemester 1850 sieben Vorlesungen¹². Daneben lehrten in Heidelberg unter anderem Ludwig Frey sowie A. Muncke¹³.

Erst in den sechziger Jahren ging die Blütezeit des badisch-französischen Rechts in Heidelberg zu Ende. Im Wintersemester 1870/1871 gab es nur noch eine Vorlesung zum französischen Recht¹⁴. Die Vorlesungen wurden bald von wenig bekannten Privatdozen-

9 Gläser, M., S. 57

10 Brauer, J. N., Bd. 1, S. 4, 14

11 Würtz, Chr., Brauer, S. 183; Landsberg, E., in: ADB 37 (1894), S. 737 ff.: Thibaut wurde am 4.1.1772 in Hameln als Vater eines hannoverschen Majors geboren. 1792 ging er zum Studium der Rechtswissenschaft mit seinem Bruder an die Universität Göttingen. 1793 wechselte er nach Königsberg, von 1794 bis 1796 studierte er in Kiel wo er unmittelbar nach seiner Promotion 1796 seine akademische Laufbahn begann. 1801 wurde er ordentlicher Professor. Nach einem Wechsel an die Universität Jena kam er 1806 nach Heidelberg. Er starb am 28.3.1840 in Heidelberg. Bedeutung erlangte unter anderem sein „Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht“; Kleinheyer, G./Schröder, J., Juristen, zu Thibaut, S. 436–439: Ausführlich zu Thibaut mit weiteren Literaturhinweisen

12 Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 172

13 Frey, L., Bd. 1, Vorrede: Frey wollte mit seinem „Lehrbuch des französischen Civilrechts“ von 1840 für Studierende ein Werk schaffen, das die Grundprinzipien des *Code civil* darstellte, jedoch ohne breite Anführung subtiler Streitfragen; Muncke, A., Anmerkungen, Vorwort: Nach seinen eigenen Worten wollte Muncke mit seinen „Anmerkungen zu Zachariae's Französischem Civilrecht“ von 1839 nach Aufforderung von Seiten Zachariaes und Trefurts einen Beitrag zur Vermittlung des Trefurtschen Werks leisten, bis Trefurt Zeit zur Bearbeitung einer neuen Ausgabe seines „System des Badischen Zivilrechts“ hatte.

14 Dies hatte nur indirekt mit der politischen Situation, mehr hingegen mit dem Wegbleiben der französischen Studenten zu tun. Neben politischen Vorgaben entschieden auch Studentenzahlen, d. h. Hörergelder, über das Interesse der Professoren am französischen Recht; Haferkamp,

ten gehalten, von denen einzig Cäsar Barazetti (1844–1907) größere Bekanntheit erlangte¹⁵. Sein Lehrbuch „Das Ehrerecht mit Ausschluß des ehelichen Vermögensrechts nach dem Code Napoléon und dem Badischen Landrecht“ von 1895 stellt die umfassendste und aktuellste Beschäftigung mit dem badischen Ehe- und Scheidungsrecht dar und lieferte für die vorliegende Arbeit wertvolle Erkenntnisse.

Als zweite badische Universität fiel die im Jahre 1457 gegründete Universität Freiburg 1805 mit den vorderösterreichischen Besitzungen im Breisgau an Baden¹⁶. Sie erreichte kein Heidelberg vergleichbares Ausbildungsniveau im französischen Recht, sondern beschränkte sich auf die Vermittlung des Badischen Landrechts. Zwischen 1807 und 1900 bot Freiburg fast jedes Semester Vorlesungen zum französischen Zivilrecht bzw. Badischen Landrecht an¹⁷.

Einziger Kenner des französischen Rechts an der Universität Freiburg war zunächst Anton von Stabel (1806–1880)¹⁸, der in seinen wenigen Jahren an der Fakultät zwischen 1841 und 1845 aber nur zwei Vorlesungen ankündigte.

H.-P., Die Lehre des französischen Rechts, in: 200 Jahre Code civil, S. 55, 68; Ranieri, F., Die Rolle des französischen Rechts, in: 200 Jahre Code civil, S. 112, 113: Die Entfremdung zwischen deutschen und französischen Rechtsgelehrten beruhte daneben auf der Wiederentdeckung des römischen Privatrechts durch die deutsche historische Rechtsschule und die Pankratisten, das eine Alternative zum französischen Zivilrecht darstellte.

15 Barazetti, C., Vorrede, S. IV: Barazetti berücksichtigte in seinem Lehrbuch die Rechtsprechung des französischen Kassationshofs und die Literatur der französischen Rechtswissenschaft.

16 Baumgarten, M., Professoren und Universitäten, S. 25, 209

17 Haferkamp, H.-P., Die Lehre des französischen Rechts, in: 200 Jahre Code civil, S. 56

18 Neubronn, in: ADB 35 (1893), S. 332 ff.: Stabel wurde am 9.10.1806 in Stockach als Sohn eines fürstenbergischen Beamten geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen und Heidelberg wurde er nach zweijähriger Praxis 1830 zum Rechtsanwalt ernannt. 1832 wurde er beim Hofgericht in Mannheim zugelassen, 1833 beim Oberhofgericht. 1838 trat er in den Staatsdienst als Assessor beim Hofgericht in Mannheim. 1841 wurde er zum ordentlichen Professor an der Universität Freiburg als Nachfolger des verstorbenen Geheimen Rats Duttlinger ernannt. Schon 1845 trat er in den Staatsdienst als Direktor des Hofgerichts Freiburg zurück, 1847 wurde er zum Vizekanzler des Oberhofgerichts ernannt, 1849 zum Präsidenten des Justizministeriums. Von 1851 bis zu seinem Ruhestand trat er wieder in den obersten Gerichtshof ein. Im Ruhestand widmete er sich wieder der Wissenschaft und schuf die „Institutionen des französischen Civilrechts (Code Napoleon)“ von 1870. Stabel wollte mit seinen Institutionen den deutschen Studenten eine „vermittelnde Einleitung“ in das französische Recht schaffen. Er folgte aber nicht der von Zachariae, Thibaut und Dreyer angeführten systematischen Schule, sondern hielt sich streng an die Legalordnung des Code. Seine „Vorträge über das französische und badische Civilrecht, insbesondere über dessen Einleitung (titre préliminaire)“ von 1843 erlangten in Baden einen hohen Stellenwert. Diese „Vorträge“ enthielten einen Teil derjenigen akademischen Vorträge, die Stabel 1843 zum ersten Mal über das französische und badische Zivilrecht gehalten hatte. Er starb am 22.3.1880; Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 171; Stabel, A., Institutionen, 1. Abt., Vorwort

Erst 1861 war der Freiburger Lehrstuhl für französisches und badisches Zivilrecht in Freiburg mit Wilhelm Jacob Behaghel (1824–1896) wieder fachkundig besetzt¹⁹. Sein Werk „Das badische Bürgerliche Recht und der Code Napoléon dargestellt mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis“ erschien zwischen 1869 und 1892 in drei Auflagen.

Daneben lasen Karl Friedrich Baurittel sowie Anton Mayer an der Universität Freiburg. Am Ende der Landrechtszeit veröffentlichte schließlich der Freiburger Rechtsanwalt Platenius 1896 seinen „Grundriß des badischen Landrechts“, der im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Neben den universitären Rechtsgelehrten hatte vor allem Johann Nikolaus Friedrich Brauer eine herausragende Bedeutung als Redaktor des Badischen Landrechts. Brauers „Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzogliche Badische bürgerliche Gesetzgebung“, die zwischen 1809 und 1812 in sechs Bänden erschienen²⁰, bildeten neben Zachariaes Handbuch nicht nur die wichtigste Grundlage der Rechtswissenschaft und Lehre vom Badischen Landrecht, sondern auch den Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit dem badischen Ehe- und Scheidungsrecht im Rahmen dieser Arbeit²¹. Das Oberhofgericht in Mannheim nahm bei allen Zusätzen zum Landrecht „Brauers Autori-

19 *Merkel*, R., in: ADB 46 (1902), S. 334 ff.: Behaghel wurde 1824 in Elberfeld als Sohn eines Gymnasiallehrers geboren. Nach seiner richterlichen Tätigkeit am Hofgericht in Mannheim wurde er im Jahre 1861 als ordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für französisches und badisches Zivilrechts sowie für Prozessrecht an der Universität Freiburg berufen, den er bis zu seinem Tod im Jahre 1896 behielt; *Behaghel*, W., Vorrede: Nach seinen eigenen Worten wollte er mit seinem Lehrbuch einen Leitfaden für die akademischen Vorlesungen schaffen, daneben aber auch den Bedürfnissen der juristischen Praxis gerecht werden.

20 Auf das Vorwort folgte die Kommentierung einzelner, ausgewählter Landrechtssätze auf Grundlage der acht Vorträge Brauers als Vorsitzender der Gesetzgebungskommission an den Großherzog im Jahre 1808, die er nun erweiterte. Band 1 kommentierte die ersten beiden Bücher des Landrechts, Bände 2 bis 4 das dritte Buch des Landrechts. Diesen Erläuterungen fügte er eine „Zugabe sammt Beylage“ bei. Nach einem ausführlichen Register fügte Brauer die bereits in der offiziellen Ausgabe des Landrechts enthaltene Tabelle der ausländischen und nun ins Deutsche übersetzten Rechtsbegriffe bei. Der 5. Band, der 1811 erschien, verglich unter dem Titel „Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen dem Justinianischen Recht mit Rücksicht auf das Badische Landrecht“ die Landrechtssätze mit dem römischen Recht nach der Darstellung in Thibauts Pandektenystem. Danach folgten auf 47 Tafeln die „wissenschaftliche Ordnung der Begriffe, Regeln, und Sprüchwörter des Badischen bürgerlichen Rechts“. Diese war eine systematisch geordnete Sammlung von 1012 Redensarten und Rechtspruchwörtern, die teils schon gebräuchlich waren, aber auch teils von Brauer neu geschaffen wurden. Der 1812 erschienene 6. Band enthielt unter dem Titel „Rechtsdenkwürdigkeiten für die Anwendung des Code Napoléon als Landrecht des Großherzogthums Baden“ vermischt Rechtsbetrachtungen, vielfach in Auseinandersetzung mit den Ausführungen in Dabelows Kommentar. Brauer nahm 329 Fallbetrachtungen vor.

21 *Würtz*, Chr., Brauer, S. 334; Brauer, J. N., Bd. 1, S. 4, 5, 13, 15: Brauer nannte als seine Hauptquellen Locré, Malleville, Delaporte, Bousquet, Thibaut, die Werke Zachariaes und der Gebrüder Pfeiffer sowie die von Dabelow herausgegebene Zeitschrift „Archiv für den Code Napoléon“.

tät als des Verfassers derselben unbedenklich“ an und legte seinem Werk sogar dasselbe Gewicht wie einer authentischen Interpretation bei²².

Neben Brauer machten sich Christoph Trefurt²³, Max Ruef und Ernst Sigismund Puchelt (1820–1885), letzterer neben seiner richterlichen Tätigkeit in Baden als Verfasser der 6. Auflage von Zachariaes Handbuch und als Mitherausgeber der Zeitschrift für französisches Zivilrecht, bei der Bearbeitung des französischen Zivil- und Badischen Landrechts einen Namen.

b) Die badisch-französische Zivilrechtswissenschaft:

Diese Rechtsglehrten der Universitäten Heidelberg und Freiburg schufen mit ihren Vorlesungen, Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriftenbeiträgen die badisch-französische Zivilrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die ihre Dynamik von der unterschiedlichen deutschen und französischen Rechtsanwendungstradition erhielt.

Anders als ihre französischen Kollegen studierten die badischen Juristen das französische Recht im Vergleich mit dem römischen Recht und versuchten die Unterschiede herauszuarbeiten²⁴. Dieser Ansatz erhielt umso mehr Bedeutung, als Baden die Geltung des römischen Rechts als subsidiäre Rechtsquelle gem. § 3 des 2. Einführungssedikts anerkannt hatte. Darüber hinaus bedienten sich die badischen Juristen bei der Fortentwicklung des französischen Rechts des Systems der deutschen Pandektistik des 19. Jahrhunderts²⁵. An die Stelle der beschreibenden und umgangssprachlichen Begriffsbildung des französischen *Code civil* und der französischen Rechtsliteratur trat die abstrakte Begrifflichkeit der Pandektistik.

-
- 22 Oberhofg. Jahrb. 1824 (Bd. 2), S. 384; Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 159; Würtz, Chr., Brauer, S. 338: Die Heidelberger Juristenfakultät hingegen maß den Erläuterungen als Privatarbeit keine gesetzliche Autorität bei; Stabel, A., Vorträge, § 25, S. 90: Stabel stimmte der Ansicht der Heidelberger Juristenfakultät zu, da die Arbeit von der Regierung nie als authentischen Interpretation des Landrechts anerkannt worden war; Behaghel, W., § 18, S. 69: Auch Behaghel schloss sich der Heidelberger Juristenfakultät an, maß den Erläuterungen auf Grund von Brauers Kommissionsvorsitz eine große Bedeutung bei der Auslegung bei.
- 23 Trefurt, C., System, S. VII: Trefurt wollte in seinem „System des Badischen Zivilrechts“ von 1824 nach seinen eigenen Worten „dem Badischen Juristen zum systematischen Studium des Landrechts die Bahn ebnen, welche Geh. Hofrat Zachariae in seinem Handbuch des Französischen Zivilrechts mit anerkannt hohem Verdienst gebrochen hat.“
- 24 Schumacher, D., Das Rheinische Recht, S. 39; Stabel, A., Institutionen, 1. Abt., § 5, S. 10: Nach Stabel war die wissenschaftliche Behandlung des römisches Rechts in Frankreich in der ersten Jahrhunderthälfte in den Hintergrund getreten; Klostermann, V., *Code civil*, 57, 67
- 25 Stabel, A., Vorträge, § 23, S. 82: Stabel beschrieb dies folgendermaßen: „Eine wissenschaftliche Erörterung stellt die obersten Prinzipien des Rechts und der einzelnen Rechtsinstitute auf, und entwickelt daraus die einzelnen Folgesätze oder Regeln, um den Grundgedanken auf bestimmte Gattungen der Thatverhältnisse durchzuführen. Es erscheinen hiernach die einzelnen Bestimmungen für dieses oder jenes Rechtsverhältnis als notwendige Consequenzen aus höheren Grundsätzen, und die Wissenschaft soll das eine wie das andere als ein zusammenhängendes Ganz zur geistigen Anschauung bringen.“

Gering waren demgegenüber die Unterschiede zur Auslegung der Gesetze zwischen der deutschen und französischen Rechtswissenschaft²⁶. Beide zogen zur Auslegung in erster Linie den Willen des Gesetzgebers heran²⁷.

Stabel beschrieb diese Unterschiede in der deutschen und französischen Rechtsanwendungstradition treffend: „Vergleicht man die französische Rechtsliteratur mit der deutschen, so macht sich ein auffallender Unterschied in Form und Art der Behandlung des Rechtsstoffes sichtbar. Während das deutsche Streben dahin geht, das Einzelne auf höhere allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzuführen, ist das französische mehr dahin gerichtet, die Bestimmungen des Gesetzbuches auf einzelne denkbare und vorgekommene Fälle anzuwenden und dadurch zu erläutern. Es erklärt sich diese entgegengesetzte Richtung theils daraus, dass das römische Recht als Grundlage des gemeinen Rechts eine enorme Casuistik enthält, die in dieser Form nicht gelehrt und gelernt werden kann, sondern auf die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln zurückgeleitet werden muss, während der Franzose die abstrakten Regeln des Gesetzbuches vor sich hat und sie durch Anwendung auf einzelne Fälle und durch Anführung der ergangenen Entscheidungen mundgerecht zu machen sucht. Theils liegt aber auch die Ursache in der von Hause aus mehr philosophischen Richtung des Deutschen und der mehr praktischen Richtung des Franzosen. (...) Die Form systematischer Lehrbücher oder Compendien,

26 Zwar dominierte seit 1830 bis ca. 1880 in Frankreich die positivistische „École de l'exégèse“. Sie betrieb einen regelrechten „culte du texte de la loi“, d. h. sie orientierte sich streng am Gesetzeswortlaut und -aufbau, begriff den Code bzw. den Willen des Gesetzgebers als einzige Rechtsquelle. Ziel war den Willen des historischen Gesetzgebers zu verwirklichen. Rechtssetzung und -anpassung war allein der Legislative vorbehalten. Rechtspolitische Erwägungen und Hinweise auf tatsächliche gesellschaftliche Probleme traten zurück. Treffend hat der Pariser Professor J. Bugnet ihr Leitmotiv formuliert: „On parle du droit civil. Je ne connais pas le droit civil; je n'enseigne que le Code Napoléon“. *Klostermann*, V., Code civil, S. 56; *Gläser*, M., S. 44; *Schlosser*, H., Grundzüge, S. 132; *Kleinheyer*, G./*Schröder*, J., Juristen, zu Gény, S. 148, 149, 150, 151: 1899 wurde sie durch die dogmatisch-systematische „École de la libre recherche scientifique“ abgelöst, die dem Richter eine freiere Stellung gegenüber dem Gesetzeswortlaut einräumte. Diese Schule der freien wissenschaftlichen Rechtsfindung ging auf das Wirken des französischen Rechtstheoretikers Francois Gény (1861–1959) und sein Werk „Méthode d'interprétation et sources en droit privé positif“ von 1899 zurück; *Coing*, H., Band II, S. 32; *Klostermann*, V., Code civil, S. 54: Sowohl die badischen als auch die französischen Rechtsglehrten unterschieden zwischen einer grammatischen und logischen Auslegung. Erstere bezog sich auf die Erfassung des Textsinns, wohingegen die zweite Auslegungsmethode die Heranziehung äußerer Umstände zur Ermittlung des gesetzgeberischen Willens ermöglichte. Analogie und Gegenschlüsse waren zugelassen.

27 *Klostermann*, V., Code civil, S. 55; *Behaghel*, W., § 18, S. 65, 66: Nach Behaghel bestand die Aufgabe der Gesetzesauslegung darin, „aus dem Gesetz, als dem Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, diesen selbst zu ermitteln“, LRS 6 lit. a. Zunächst erfolgte eine grammatische Auslegung. Dann war die Vorschrift im Rahmen des systematischen Gesetzeszusammenhangs zu erfassen und schließlich griff die logische Auslegung ein, d. h. die Suche nach dem Gesetzeszweck, LRS 4 lit. a.

wie sie in Deutschland die Regel bilden, ist fast gar nicht vertreten, außer durch das vor treffliche Werk Zachariaes (...)"²⁸.

Die wissenschaftliche Bearbeitung und praktische Fortgestaltung des französischen Rechts durch deutsche Juristen führte sowohl in Frankreich als auch in Deutschland zu einer Bereicherung der jeweiligen Rechtsordnung. Baden half der französischen Rechtslehre durch seine deutsche Systematik und Methodik den Positivismus der exegetischen Schule durch philosophische und historische Fortbildung des Rechts zu überwinden²⁹. Andererseits brachten die deutschen Juristen, die sich in Wissenschaft und Praxis mit dem französischen Recht befassten, ihre dabei erworbenen Kenntnisse in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre und in die Bestrebungen zur deutschen Rechtsvereinheitlichung mit ein.

Die Ausbildung der badisch-französischen Zivilrechtswissenschaft zeigt, wie Federer es treffend formulierte, dass die Annahme des *Code civil* nirgends „zu einer so innerlichen Rezeption, wissenschaftlichen Durchdringung und lebendigen Wechselwirkung mit der französischen Wissenschaft wie in Baden“ führte, was nicht nur „an dem besonderen geistigen Klima des Landes, der Aufgeschlossenheit des badischen Volkes für die freiheitlichen Ideen des *Code civil* und dem starken politischen und kulturellen Einfluss des französischen Nachbarn“ lag, sondern auch „an der klugen Art, in der der *Code civil* als Badisches Landrecht eingeführt wurde“³⁰. Brauers Zusätze zum Landrecht konnten durch den Erhalt badischer Rechtsgewohnheiten verhindern, dass die Verbindung zur deutschen Rechtswissenschaft abriss. So wahrte „das Bewusstsein unter eigenem Landrecht zu stehen, (...) den badischen Juristen die zur schöpferischen Arbeit nötige Unbefangenheit und Selbständigkeit des Urteils gegenüber dem *Code civil* und gab ihnen die Möglichkeit, berufene Mittler zwischen deutschem und französischem Rechtsdenken zu werden“³¹.

28 Stabel, A., Institutionen, 1. Abt., § 5, S. 10; Crome, C., AT, S. 24: Diese Bewertung der französischen Rechtswissenschaft wurde von Crome geteilt: „Während man hier die Aufgabe der Rechtswissenschaft vor allem darin zu finden gewohnt ist, aus den einzelnen (...) Rechtssätzen die leitenden Grundsätze herauszufinden, aus diesen heraus das Ganze zu betrachten und die Konsequenzen daraus abzuleiten, zeigt die französische Behandlung des Privatrechts (...) ein unserem Ideal vollkommen entgegengesetztes Bild (...) In Folge des unausgesetzten Strebens der französischen Literatur, in erster Linie dem Praktiker das unmittelbar brauchbare auf die möglichst bequeme Weise darzubieten, hat sich kein einziges französisches Originalwerk von der Legalordnung des *Code* zu emanzipieren vermocht (...) Und so bietet diese Literatur unbeschadet ihrer im Detail (...) nicht zu unterschätzenden Vorteile (...) das Bild (...) eines Arsenals, welches die Bausteine in ungeordneter Fülle (...) zum Handwerksgebrauch der Praxis aufgespeichert enthält.“

29 Schulze, R., Französisches Recht, Französisches Zivilrecht, S. 31; Schulze, R., Einleitung, Rheinisches Recht, S. 16

30 Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 157

31 Federer, J., Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 158; Wadle, E., Französisches Recht, I. Grundlagen, S. 44: Auch Josef Kohler äußerte sich zur Rezeption des *Code civil* im ersten Jahrgang der „Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht“ von 1909: Es war ein günstiges Geschick, dass die französische Rechtskultur uns befruchtet und uns Rechtsgedanken, Rechtseinrichtungen und vor allem eine ganze Methode der Rechtsübung brachte, die wir